

Verbrauchern grundsätzlich durch Kosteneinsparungen ausgeglichen werden.

Die Preiserhöhungen für Energieträger betreffen nicht den Bevölkerungsbedarf.

Zur Sicherung einer straffen **Kosten- und Preisdisziplin bei der Durchführung der Investitionen** in allen Bereichen der Volkswirtschaft ist vom Amt für Preise in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Kontrollorganen die **Preiskontrolle zu verstärken**. Das gilt insbesondere für die Prüfung der Kalkulationen bei Preisbestätigungen auf Einhaltung der Kalkulationsrichtlinien.

Ab 1971 kommen neue Bestimmungen für die Bildung und Bestätigung der **Preise für Industrieanlagen zur Anwendung**. Damit werden zur Senkung der spezifischen Investitionskosten sowie der Selbstkosten je Erzeugniseinheit schrittweise Aufwands- und Gebrauchswert-Leistungsmaßstäbe für die Preisbildung im Industrieanlagenbau angewandt. Sie werden beginnend für die Investitionsvorhaben mit Massen- und Großserienproduktion bis zu Vorhaben mit Einzelfertigung wirksam gemacht und bilden insbesondere die Zielstellung für die Ermittlung des verbindlichen Preisangebotes.

Um die Sorgfalt bei der Vorbereitung der Investitionen zu erhöhen, wird ab 1971 das vom Investitionsauftraggeber geprüfte verbindliche Preisangebot des Generalauftragnehmers/Hauptauftragnehmers (GAN/HAN) Bestandteil der Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Investitionen. Die Preisbildung für die Leistung der GAN/HAN erfolgt auf der Grundlage ökonomisch begründeter Kostennormative für Leitung, Koordinierung u. a. sowie einem auf die Eigenleistung bezogenen Gewinnanteil.

Nach der Aufnahme des verbindlichen Preises in den Wirtschaftsvertrag gehen alle im Prozeß der Durchführung der Investitionen aus guter oder schlechter Leitungstätigkeit der GAN/HAN hervorgerufenen Auswirkungen auf die Selbstkosten grundsätzlich zugunsten bzw. zu Lasten der Gewinne der GAN/HAN.

Zur **Stimulierung von Pionier- und Spitzenleistungen** bei neuen Erzeugnissen, Technologien und Verfahren werden die Preisbildungsmethoden so gestaltet, daß die in der Anlaufperiode anfallenden, ökonomisch begründeten Kosten gedeckt und ein Teil des volkswirtschaftlichen Nutzens vor allem aus der Durchführung der Automatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung den Betrieben verbleibt. Die Hersteller erhalten einen gegenüber der normativen Rate der Fondsrentabilität höheren Gewinn, wenn die neuen Erzeugnisse, Technologien und Verfahren in ihren technischen und ökonomischen Parametern (Niveau der Arbeitsproduktivität, Selbstkosten bzw. Preisentwicklung, Exportrentabilität, Gebrauchseigenschaften) den Welthöchststand bestimmen bzw. ihn mitbestimmen. Dabei ist gleichzeitig das Preis-Gebrauchswert-Verhältnis zu verbessern.

Zur wirksamen Anwendung dieses Prinzips ist ab 1971 das Preislimit bereits mit der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung in Abstimmung zwischen dem Produzenten, den Hauptanwendern, dem DAMW und dem zuständigen Organ für die Preisbestätigung vorzugeben.

Der Gewinn aus Nutzensteigerung und der Zusatzgewinn verbleiben **anteilmäßig** und zeitlich begrenzt beim Hersteller. Sie werden in dieser Zeit nicht durch planmäßige Preissenkungen abgebaut. Ab 1971 werden Maßnahmen zur Verbesserung der Planung, Bildung, Bestätigung und Kontrolle auf dem Gebiet der **Konsumgüterpreise (EVP)** wirksam. Sie sind darauf gerichtet, die Produktion entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung nach Sor-

timent und Preisgruppen zu fördern, die Preisdisziplin zu verstärken und die Kontrolle über die staatlich festgelegten Einzelhandelsverkaufspreise zu gewährleisten. Die Preisbildung für neue hochwertige Erzeugnisse, mit denen das Sortiment entsprechend den wachsenden Bedürfnissen erweitert wird, erfolgt auf der Grundlage des Aufwandes und unter Berücksichtigung des Gebrauchswertes.

4. Örtliche Haushalts- und Finanzwirtschaft

Die örtliche Haushalts- und Finanzwirtschaft ist in die Gesamtmaßnahmen zur disziplinierten Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 und des Staatshaushaltsplanes 1971 einzuordnen.

Zur strikten Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit ist auf der Grundlage der staatlichen Aufwandsnormative (z. B. Kosten je Wohnungseinheit, je Kindergartenplatz u. a.) von den Räten der Bezirke, Kreise und Städte mit dem Investitionsplan für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 zugleich der **Investitionsfinanzierungsplan** auszuarbeiten.

Diese Pläne sind von den jeweils übergeordneten Organen zu prüfen und zu bestätigen. Die Investitionsfinanzierungspläne der Räte der Bezirke sind dem Minister der Finanzen vorzulegen. Er bestätigt sie in Übereinstimmung mit den von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden materiellen Investitionsplänen.

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß im Rahmen ihres staatlichen Haushaltsnormativs das Prinzip der **Zweck- und Objektgebundenheit der finanziellen Mittel für Investitionen** durchgesetzt wird. Damit ist auszuschließen, daß Investitionsmittel für andere Haushaltsaufgaben verwendet werden.

In diesem Zusammenhang wird ab 1971 zur Erhöhung der Staats- und Finanzdisziplin bei der Erwirtschaftung und Realisierung der Haushaltseinnahmen und deren sparsamsten Verwendung festgelegt, die im Plan bestätigten Haushaltsmittel der örtlichen Staatsorgane für alle Neubauten und Baumaßnahmen mit mehr als 100 TM Wertumfang auf Sonderbankkonten bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu überweisen. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die Pflicht, diese Mittel einschließlich der im Plan festgelegten Kredite zur Finanzierung nur freizugeben, wenn

- es sich um ein bestätigtes Objekt des Planes handelt, welches ordnungsgemäß vorbereitet ist,
- verbindliche Preisangebote und Verträge im Rahmen der staatlichen Aufwandsnormative und Bauzeitnormen vorliegen.

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß außerhalb des bestätigten Investitionsplanes keine Investitionen durchgeführt und finanziert werden. Entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBI. I S. 39) können die örtlichen Volksvertretungen beschließen, daß Mittel des Volksvertreterfonds für die Finanzierung bestätigter Objekte des Investitionsplanes eingesetzt werden.

Die Initiative der Bevölkerung bei der Durchführung von Investitionen ist im Jahre 1971 auf die Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes zu lenken.